

L Ä U T E O R D N U N G

für die Kirche zu Tessin

beschlossen vom Kirchgemeinderat am 20. 6. 1995.

1. Abschnitt: Beschreibung und Bedienung des Geläuts

§ 1

Das Geläut der Kirche zu Tessin besteht aus einer Glocke von Jahre 1728, die sich im angebauten Glockenstuhl an der Westseite der Kirche befindet. Die Glocke wird durch ein elektrisches Läutewerk bewegt.

§ 2

Die Bedienung der Läutearanlage erfolgt durch den Küster und bei Vakanz der Küsterstelle durch den Pastor oder einen zum Kirchendienst bestellten Kirchenältesten. Von anderen Personen kann das Läutewerk nur nach vorheriger Zustimmung des Pastors bedient werden.

2. Abschnitt: Das gottesdienstliche Geläut

§ 3

Zu den Hauptgottesdiensten an Sonn- und Feiertagen wird geläutet:

- 35 min vor Beginn des Gottesdienstes für 5 min
- 10 min vor Beginn des Gottesdienstes für 10 min.

§ 4

Zu Neben-, Abend- und Vespertgottesdiensten wird geläutet 10 min vor Beginn des Gottesdienstes für 10 min.

3. Abschnitt: Das Geläut zu Amtshandlungen

§ 5

Zu Trauungen wird geläutet 10 min vor Beginn der Trauung für 10 min.

§ 6

Das Totengeläut (Scheideglocke) erfolgt am nächsten Werktag nach der Meldung des Sterbefalles, vormittags um 11.00 Uhr nach dem letzten Schlag der Uhr für 5 min.

Verstirbt ein Gemeindeglied in den Morgenstunden eines Werktages, so kann das Geläut bei rechtzeitiger Meldung am selben Tag erfolgen.

Verstirbt ein Gemeindeglied am Gründonnerstag oder Karfreitag, so kann das Totengeläut am Karsamstag erfolgen (vgl. § 13).

Die Anweisung zum Totengeläut erteilt der Pastor.

§ 7

Zu den Trauerfeiern in der Kirche wird geläutet 5 min vor Beginn der Trauerfeier für 5 min.

Bei Begräbnissen auf dem Alten Friedhof in Tessin wird geläutet während des Ganges von der Kirche zur Grabstelle, bei Feuerbestattungen, , bid der Leichenwagen den Ort verlassen hat. Bei Begräbnissen auf dem Neuen Friedhof am Prangenberg oder, wenn die Angehörigen es wünschen, auf den Friedhöfen in Zamewanz und Stomstorf wird die Kirchenglocke geläutet 30 min nach Beginn der Trauerfeier für 5 min.

§ 8

Die Bezahlung des Geläuts erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung.

4. Abschnitt: Das Betgelaüt

§ 9

An den Werktagen (Montag bis Sonnabend) wird die Glocke zu folgenden Zeiten als Betglocke gelaütet:

- morgens um 7.00 Uhr
- mittags um 12.00 Uhr
- abends um 18.00 Uhr,

jeweils nach dem letzten Schlag der Uhr für 2 min.

An Sonn- und Feiertagen, einschließlich 1. Mai und 3. Oktober, wird morgens erst um 8.00 Uhr gelaütet, mittags und abends wie an den Werktagen.

5. Abschnitt: weiteres Gelaüt

§ 10

Am Karfreitag wird nachmittags um 15.00 Uhr für 10 min gelaütet, um die Sterbestunde Jesu Christi anzuzeigen.

§ 11

Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres wird gelaütet nachts um 0.00 Uhr am Neujahrstag nach dem letzten Schlag der Uhr für 10 min.

§ 12

Außerhalb der in den §§ 3 bis 11 beschriebenen Ordnung kann die Glocke nur mit Zustimmung des Kirchgemeinderates zu kirchlichen Zwecken gelaütet werden. Ein solcher Fall ist der Öffentlichkeit vorher rechtzeitig bekannt zu machen.

Zu gesellschaftlichen Anlässen kann die Glocke nur dann gelaütet werden, wenn zwischen der Stadt Tessin, dem Kirchgemeinderat und den vorgesetzten kirchlichen Stellen darüber Einvernehmen herrscht. Es kann dabei auch nur um Anlässe gehen, die dem Gedenken an Opfer von Krieg und Gewalt gelten.

Sollte im Katastrophenfall das Läuten nötig werden, ist zwischen dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten und dem Pastor darüber Einvernehmen herzustellen.

6. Abschnitt: Unterlassung des Gelaüts

§ 13

Über der Grabesruhe Jesu Christ (von der Sterbestunde bis zum Ostermorgen) hat normalerweise jedes Läuten der Glocke zu unterbleiben, auch zu Gebetsstunden und Gottesdiensten. Eine Ausnahme können sein:

- ein nötiges Totengelaüt im Sinne von § 6,
- der Katastrophenfall im Sinne von § 12.

§ 14

Zu politischen Anlässen, Kundgebungen u.ä. kann grundsätzlich nicht gelaütet werden. Dasselbe gilt für weltliche Begräbnisfeiern oder Begräbnisfeiern von Sekten. Im Zweifelsfall gilt die Entscheidung des Kirchgemeinderates.

Außerdem ist jedes Läuten zur Unzeit oder zu einem nicht erkennbaren Anlaß zu unterlassen. Wer dem zuwider handelt, stört die öffentliche Ordnung und erregt Ärgernis.

§ 15

Sollte ein vorgesehener Gelaüt aus Versehen oder wegen eines Defekts des Läutewerkes nicht erfolgen, ist dies nachträglich bekanntzugeben.

Sollte das Läuten in einem bestimmten Zeitraum nicht möglich sein, z.B. wegen einer Reparatur am Läutewerk o.ä., ist dies vorher öffentlich anzuzeigen.

7. Abschnitt: weitere Bestimmungen

§ 16

Als öffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Läuteordnung gilt, was von der Kanzel abgekündigt, am Pfarrhaus ausgehängt und der Stadtverwaltung mitgeteilt ist.

§ 17

Die vorstehende Läuteordnung setzt die anderslautenden Bestimmungen des Observanzbuches für Tessin, zuletzt aufgeschrieben 1899, außer Kraft.

Diese Läuteordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt Tessin und der Genehmigung des Landessuperintendenten in Kraft am 1. 8. 1995.



Der Kirchgemeinderat

Beste, Pastor